

EINWOHNERGEMEINDE OPPLIGEN

SCHULGELDREGLEMENT

FÜR AUSWÄRTIGE SCHULEN

Einwohnergemeinde Oppligen

Schulgeldreglement für auswärtige Schulen

Grundsatz	<p>Art. 1</p> <p>Soweit in der Einwohnergemeinde Oppligen öffentliche Schulen bestehen, werden für den Besuch gleichgestellter, auswärtiger, öffentlicher oder privater Schulen keine Beiträge ausgerichtet. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Bestimmungen.</p>
Beitragsberechtigte Schulen	<p>Art. 2</p> <p>¹Die Gemeinde entrichtet Beiträge an das Schulgeld von öffentlichen oder privaten Schulen nach der obligatorischen Schulpflicht unter den Bedingungen gemäss Abs. 2 bis 4.</p> <p>²Diese Schulen müssen im Sinne eines 10. Schuljahres der Vorbereitung in eine höhere Schule oder eine Berufsbildung dienen.</p> <p>³Die beitragsberechtigten Schulen gemäss Abs. 2 sind im Anhang aufgeführt. Der Anhang kann im Rahmen dieses Reglementes durch den Gemeinderat erweitert, bzw. gekürzt werden.</p>
Beitragsleistung	<p>Art. 3</p> <p>¹Der Gemeindebeitrag beträgt 25 % des Schulgeldes (ohne Materialkosten), höchstens Fr. 3 000.-- pro Jahr. Der Gemeinderat passt den Maximalbetrag jeweils auf den 1. August der Teuerung an (Grundlage: Indexstand vom Juli 1996:103.2 Punkte auf der Basis von Mai 1993 = 100 Punkte).</p> <p>²Der Gemeindebeitrag wird für höchstens ein Jahr ausgerichtet. Diese Beschränkung gilt nicht für Beiträge an Berufsausbildungen gemäss Art. 2, Abs. 3.</p> <p>³Die Beiträge werden bis zum 22. Altersjahr ausbezahlt. Für den zweiten Bildungsweg leistet die Gemeinde keine Beiträge.</p>
Auszahlung des Beitrages	<p>Art. 4</p> <p>Die Gemeinde vergütet den Eltern, bzw. dem Schüler oder der Schülerin den Gemeindebeitrag halbjährlich nach Abschluss des Semesters unter Vorlage der Schulbesuchsbestätigung (Rechnung mit Zahlungsbeleg).</p>
Ausnahmen	<p>Art. 5</p> <p>In Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat einen weitergehenden Schulgeldbeitrag gewähren.</p>

Inkrafttreten

Art. 6

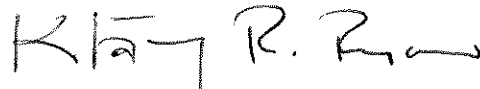
Dieses Reglement tritt auf das Schuljahr 1996/97 in Kraft. Frühere Bestimmungen, insbesondere der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Mai 1992, werden damit aufgehoben.

Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oppligen vom 4. Dezember 1996 hat das vorstehende Reglement genehmigt.

Oppligen, 5. Dezember 1996

Einwohnergemeinde Oppligen
Der Präsident: Die Sekretärin:



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin von Oppligen bestätigt, dass das Schulgeldreglement für auswärtige Schulen während 20 Tagen vor und nach der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1996 öffentlich aufgelegt hat und dass innerhalb der gesetzlichen Frist gemäss Art. 29 Gemeindeverordnung keine Einsprachen eingegangen sind.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den Anzeigern für den Amtsbezirk Konolfingen vom 8. und 29. November 1996 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 9. November 1996.

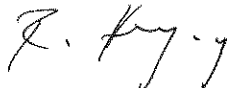
Oppligen, 30. Dezember 1996

Die Gemeindeschreiberin:



Vom Rechtsdienst der Erziehungs-
direktion des Kantons Bern genehmigt laut Beschluss Nr. 1574-4810.600.604.28/96
Bern, 20.1.1997

Die stellvertretende Generalsekretärin:



Anhang zum Schulgeldreglement für auswärtige Schulen

Die Gemeinde entrichtet Beiträge für das 10. Schuljahr folgender Schulen:

Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern (BFF)

Neue Mittelschule Bern

Seminar Muristalden Bern (Fortbildungsklasse 10. Schuljahr)

Feusi-Schule Bern

Berntor-Schule Thun

NOSS Schulzentrum Spiez

Gestützt auf Art. 2, Abs. 4 kann der Gemeinderat diesen Anhang erweitern oder kürzen.